



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.813/2-V/2/96

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-J-2-1996
28. März 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 28. März 1996, mit dem das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

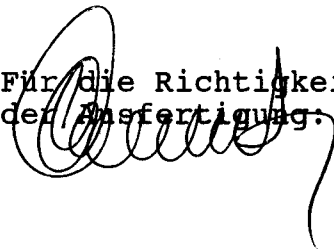
1. Durch Art. I Z 8 des Gesetzesbeschlusses wird § 15 Abs. 2 Z 7 des Gesetzes neu gefaßt. Zu den sozialen Diensten der Jugendwohlfahrt zählen künftig auch Hilfen bei Problemen im Schulbereich. Inwieweit dadurch der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung Rechnung getragen wird, erscheint im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 B-VG ("Schulwesen") zweifelhaft.

Die Ersetzung der derzeitigen Z 7 in § 15 Abs. 2 des Gesetzes beseitigt die Ausführungsbestimmung zu § 12 Abs. 1 Z 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und erscheint daher kompetenzrechtlich problematisch. Nach der zuletzt genannten Bestimmung sollen als soziale Dienste besonders "Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften" angeboten werden.

2. § 26 Abs. 1 des Gesetzes sieht derzeit - in Übereinstimmung mit § 19 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 - vor, daß die Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des § 21 sowie in den Fällen des § 25 zu prüfen hat, ob den Pflegekindern die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB zuteil wird. Durch Art. I Z 9 des Gesetzes wird die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde künftig auf die Fälle des § 25 Z 2 und 4 beschränkt. Damit wird aber § 19 des Grundsatzgesetzes nicht länger entsprochen.
3. Gemäß Art. II Z 1 des Gesetzesbeschlusses treten die Art. I Z 22 und 23 am 1. Jänner 1995 in Kraft. Diese Bestimmung dürfte ins Leere gehen, da Art. I nur 21 Novellierungsanordnungen enthält.

21. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung ^{Ltg}
Poststelle

29. Mai 1996

GJ-2-1996 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Ltg.-374/J-2-1996)